

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO:
"Ehrenamt ernst nehmen - Vereine von
Kostenlast befreien" - Entscheidung über die
Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Drucksache

2078/12

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	27.11.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.11.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag "Ehrenamt ernst nehmen - Vereine von Kostenlast befreien" ist zulässig.

15.11.2012, gez. i. V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Antrag im Wortlaut
- Anlage 2 – Stellungnahme Bürgeramt

Sachverhalt

Am 19.10.2012 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Der Antrag befasst sich mit den Kosten der lokalen Vereine für die Nutzung von Räumen in Bürgerhäusern sowie von anderen städtisch betriebenen Räumen und Sportstätten. Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages in der Anlage 1 der Drucksache wird verwiesen.

Durch die Verwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft (Siehe Anlage 2). Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ThürKO.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Stadtrat, § 16 Abs. 3 S. 1 ThürKO.